

ee) Nummer 23 wird wie folgt gefasst:

„23. Waldschnepfen vom 16. Oktober bis 15. Dezember
mit Ausnahme der
Beschränkung nach
§ 2 Nummer 1“

ff) Die bisherigen Nummern 22 und 23 werden Nummern 24 und 25.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Aaskrähen“ durch das Wort „Rabenkrähen“ ersetzt.

3. In § 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Rebhühner“ die Wörter „und Waldschnepfen“ eingefügt.

Begründung

Zu 1

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 2 LJG-NRW

Zu 2 (§ 1)

a)

aa) Redaktionelle Änderung

bb) Der Höckerschwan erhält die bisherige Jagdzeit vom 1. November bis 20. Februar.

cc) Redaktionelle Änderung

dd) Redaktionelle Folgeänderung

ee) Durch die Änderung erhält die Waldschnepfe eine Jagdzeit vom 16. Oktober bis 15. Dezember.

ff) Redaktionelle Folgeänderung

b) Redaktionelle Anpassung an den Katalog jagdbarer Arten in § 2 LJG-NRW, in welchem die Rabenkrähe (und nicht die Nebelkrähe) dem Jagdrecht unterstellt wird.

Zu 3 (§ 2)

Aufgrund des Rückgangs der Waldschnepfe sowohl im Langzeit- als auch Kurzeittrend erhält sie neben dem Rebhuhn befristet bis zum 31. Dezember 2020 eine Schonzeit. Durch biotopverbessernde Maßnahmen in Hinblick auf die Lebensraumsprüche der Waldschnepfe ist insbesondere in den Gebieten, in denen Waldschnepfen vorkommen, eine Bestandserholung durch Unterstützung der Brutpopulation möglich.

Norbert Römer
 Marc Herter
 Jochen Ott
 Norbert Meesters

und Fraktion

Mehrdad Mostofizadeh
 Sigrid Beer
 Norwich Rüße
 Manuela Grochowiak-Schmieding

und Fraktion